



VEREINIGUNG
CANNSTATTER
VEREINE

ZUR FÖRDERUNG DER KULTUR UND HEIMATPFLEGE E. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der Cannstatter Vereine zur Förderung der Kultur und Heimatpflege 1959 e.V.“ (VCV).

Sie hat ihren Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Die Vereinigung der Cannstatter Vereine zur Förderung der Kultur und Heimatpflege Stuttgart-Bad Cannstatt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Heimatpflege im Stadtbezirk Bad Cannstatt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Stadtmuseums Bad Cannstatt und kultureller Gemeinschaftsveranstaltungen der Cannstatter Vereine.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung nach Zustimmung des Finanzamts dem Heimatmuseum Bad Cannstatt zu, dessen Träger die Stadt Stuttgart ist. Das Vermögen ist vom Empfänger ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus:

- a) Vereinen und Verbänden jeder Art als ordentliche Korporativmitglieder,
- b) Gastmitgliedern (natürliche oder juristische Personen),
- c) Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung der Vereinigung.

Der Ausschuss kann Personen, die sich um die Kultur und Heimatpflege besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Für das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gilt folgende Vorschrift:

- a) Ehrenmitglieder und Gastmitglieder 1 Stimme
- b) Ordentliche Korporativmitglieder 1 Stimme

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen der Vereinigung,
- b) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen,
- c) Vortrag von Wünschen und Anträgen sowie Anbringung von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis des geschäftsführenden Vorstands gebracht werden müssen,
- d) Berufung gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands oder des Ausschusses,
- e) Vorschlagsrecht für Wahlen.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Beteiligung an der Mitgliederversammlung
- b) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der geschäftsführende Vorstand ist

ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Auflösung eines Vereins, der ordentliches Korporativmitglied ist,
- b) Tod,
- c) freiwilligen Austritt,
- d) Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres und nur nach vollständiger Bezahlung etwa rückständiger Beiträge zulässig.

Die Ausschließung kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen der Vereinigung schädigt oder sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigt.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb der Vereinigung kein Rechtsmittel zu.

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Organe der Vereinigung

Organe sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) die Mitgliedervereinigung.

§ 9 Der Vorsitzende der Vereinigung

Der 1. Vorsitzende der Vereinigung vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung sowie in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein.

Die stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinigung vertreten den Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfälle je einzeln, ohne dass dies nach außen hin nachzuweisen ist.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Pressesprecher,

- f) höchstens 6 Beisitzern.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
 3. Zur Gewährleistung einer dauernden Funktionsfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder in jährlichem Wechsel.

Es werden gewählt:

in dem einen Jahr:

- der 1. Vorsitzende,
- der Kassier,
- der Pressesprecher,
- 3 Beisitzer,

in dem anderen Jahr:

- die 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schriftführer,
- 3 Beisitzer.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinigung, wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse. Er hat ferner insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) die Prüfung der Jahresrechnung,
- d) Voranschläge für einzelne Veranstaltungen,
- e) die Beschlussfassung über Ausgaben und Verwendung von Einnahmen,
- f) die Beratung über die von den Mitgliedern der Vereinigung gestellten Anträge.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich, wenn die Beratungen und Beschlüsse Gültigkeit haben sollen.

Der Kassier verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für die Vereinigung entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.

Der Kassier hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht der Vorsitzende selbst besorgt. Er fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen eine Niederschrift, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr in den ersten 6 Monaten statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder eine solche Einberufung fordert, unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe.

Der Mitgliederversammlung sind die folgenden Rechte vorbehalten:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Kassiers und des gesamten geschäftsführenden Vorstandes,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen und Anträge,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.

Anträge von Mitgliedern können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt oder erörtert werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden der Vereinigung schriftlich und mit Begründung versehen, eingereicht worden sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmung kann geheim oder durch Zuruf geschehen. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens jährlich 1 mal die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder anderen Verbänden kann nur erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von sieben Achtel der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Versammlung ist innerhalb eines Vierteljahres nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde beschlossen in der Jahresmitgliederversammlung am 08. Mai 2003 und tritt an die Stelle der Satzung vom 08. Mai 1995.